



GEMEINDE DIEGTEN

Zälghagweg 55
Tel. 061/ 976 12 12/ Fax 061/ 976 12 10
4457 DIEGTEN

Gemeindeverwaltung
Zälghagweg 55 / Postfach
4457 Diegten

Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts-/ Freinachtsbewilligung

Gesuchsteller/Verein:

Verantwortliche Person: Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Bezeichnung des Anlasses/Betriebscharakter:

Ort des Anlasses:

Anzahl zur Verfügung stehender Plätze/Personanzahl:

Datum/Zeit der Durchführung:

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

(Tombola- und Lottomatchgesuche sind weiterhin an das Pass- und Patentbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu richten)

Unterschrift der Gesuchstellerin/des -stellers:

Ort/Datum:

Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum Überwintern:

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Die Bewilligungsinhaber/der -inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!

Auflagen zu Sicherheit und Verkehr (gemäss sep. Schreiben): JA NEIN

Bewilligung zum Überwintern: Freinacht bis:
Spezielle Auflagen:

Gebühr: Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: Fr.
Bewilligungsgebühr Freinachtsbewilligung: Fr.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:

R. Ritter

C. Binggeli



GEMEINDE DIEGTEN

Zälghagweg 55
Tel. 061/ 976 12 12/ Fax 061/ 976 12 10
4457 DIEGTEN

Gebührenansätze:

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Veranstaltungen	bis 100 Personen/Plätze	Fr. 50.--/Tag
	bis 500 Personen/Plätze	Fr. 100.--/Tag
	bis 1'000 Personen/Plätze	Fr. 200.--/Tag
	über 1'000 Personen/Plätze	Fr. 300.--/Tag

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Freinachtbewilligung:

Freinacht	Bis 01.00 Uhr	Fr. 30.-- pro Freinacht
	Bis 02.00 Uhr	Fr. 30.-- pro Freinacht
	Bis 03.00 Uhr	Fr. 40.-- pro Freinacht
	Bis 04.00 Uhr	Fr. 45.-- pro Freinacht
	Bis 05.00 Uhr	Fr. 50.-- pro Freinacht

Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen „**Jugendschutzbestimmungen**“ betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen. Im Auftrag der eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) machen wir Sie gerne auf die neue Homepage der EAV www.jalk.ch in Bezug auf den Jugendschutz (Alkoholabgabe) bei Veranstaltungen aufmerksam.

Beilage:

- 1 Plakat „Für den Jugendschutz“
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Bewilligung geht an:

- Verantwortliche Person
- Buchhaltung

Kopien gehen an:

- Polizeistützpunkt Sissach; Fax 061 / 976 88 22
- Landeskanzlei BL, Liestal (internet@bl.ch); Fax 061 / 552 69 65